

1059

## Dornbirner

# Gemeindeblatt

Erscheint jeden Sonntag. — Preis für das 1. Halbjahr 5 2.—, im Inland mit Postversendung, 5 5.—, nach Deutschland und das übrige Ausland, 5 7.—, einzelne Nummer, 5 0.20. Einschaltungen kosten 5 0.22, für Auswärtige 5 0.33, der Zeilenraum und sind bis spätestens Donnerstag abends kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Herausgabe und Verlag: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftlegung verantwortlich:  
Daniel Feurstein, Buchdruckerbetreiber in Dornbirn. Buchdruckerei Daniel Feurstein, Dornbirn.

Nr. 46

Sonntag, 15. November 1936

67. Jahrgang

**Wochenkalender:** Sonntag, 15. November, Leopold; Montag, 16. Ditmar, Edmund; Dienstag, 17. Florin, Gregor; Mittwoch, 18. Odo, Hilda; Donnerstag, 19. Elisabeth; Freitag, 20. Felix; Samstag, 21. Mar. Dpf. Kolomb.

**Vieh- und Krämermärkte in Dornbirn:** 17. November, 7. Dezember.

## Die Warenspenden für die Winterhilfe

werden in der Zeit vom Montag, den 23. bis Samstag, den 28. November 1936 durch städt. Organe abgeholt.

Es wird ersucht, die Waren verpackt, mit der Adresse des Spenders versehen, bereitzuhalten.

7097

Winterhilfswerk der Stadt Dornbirn.

## Rundmachungen

**Dienstag, den 17. November 1936** wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch in Dornbirn (Rathaus Zimmer Nr. 11) **von 14 bis 16 Uhr** ein

## Umtstag

gehalten.

Es steht jedermann frei, zu der angegebenen Zeit dort vorzusprechen und Wünsche oder Beschwerden vorzubringen, soweit diese in die Kompetenz der Bezirkshauptmannschaft fallen.

Steuersachen und gerichtliche Angelegenheiten kommen also **nicht** in Betracht. 6968

Feldkirch, 5. Oktober 1936.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Graf

## Landes-, Grund- und Gebäudesteuer 1936.

Der **Einzahlungstermin** für diese Steuern wird ausnahmsweise um eine Woche, das ist **bis 21. ds. Mts. verlängert.**

Jene Steuerpflichtigen, die bis zu diesem Tage die Grund- und Gebäudesteuer nicht bezahlt haben, werden gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß diese Steuern durch die städt. Amtsdienner gegen Ganggebühr eingehoben werden.

Der Bürgermeister.

7077

## Verlautbarung.

Gemäß § 12 des Landesgesetzes Nr. 34 aus dem Jahre 1935 obliegt die Ueberwachung der Einhaltung der für die Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft erlassenen Vorschriften neben den Bezirkshauptmannschaften den Herren Bürgermeistern. Die Schulleiter, die Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen, die Religionslehrer und Verzeje sind besonders berufen,